



# **Vollzugsreglement betreffend Finanzierung der Betriebskosten**

## **Zweckverband ARA Zimmerberg**

Von der Betriebskommission festgesetzt am 25. März 2021



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>2</b>
<b>Grundlage, Allgemeines</b>	<b>Art. 1</b>	<b>2</b>
<b>II. Selbstdeklaration</b>		<b>2</b>
<b>Selbstdeklarationspflicht</b>	<b>Art. 2</b>	<b>2</b>
<b>III. Erhebung der Parameter</b>		<b>2</b>
<b>Abflussrelevanter Wasserverbrauch</b>	<b>Art. 3</b>	<b>2</b>
<b>Abflussrelevante Oberfläche</b>	<b>Art. 4</b>	<b>2</b>
<b>Einwohnerausbaugrösse</b>	<b>Art. 5</b>	<b>3</b>
<b>IV. Verteilschlüssel</b>		<b>3</b>
<b>Abflussrelevanter Wasserverbrauch</b>	<b>Art. 6</b>	<b>3</b>
<b>Abflussrelevante Oberfläche</b>	<b>Art. 7</b>	<b>3</b>
<b>Einwohnerausbaugrösse 2050</b>	<b>Art. 8</b>	<b>4</b>
<b>Verteilschlüssel</b>	<b>Art. 9</b>	<b>4</b>
<b>V. Sonderfälle</b>		<b>4</b>
<b>Handhabung von Sonderfällen</b>	<b>Art. 10</b>	<b>4</b>
<b>VI. Schlussbestimmung</b>		<b>4</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 11</b>	<b>4</b>

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundlage, Allgemeines**

<sup>1</sup> Das Dokument regelt die Details zur Berechnung und Erhebung der massgebenden Parameter (inkl. Starkverschmutzer von Industrie und Gewerbe) für den alljährlich zu beschliessenden Verteilschlüssel gemäss Art. 20 und Art. 35 der Statuten.

<sup>2</sup> Die Berechnung erfolgt nach dem Verursacherprinzip und berücksichtigt die aktuelle Empfehlung des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA). Die Berechnung besteht aus einem Verbraucheranteil und einem Sockelbetrag.

## **II. Selbstdeklaration**

### **Art. 2 Selbstdeklarationspflicht**

<sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde ist für die Erhebung der massgebenden Parameter per Stichtag 31. Dezember selbst zuständig. Die Daten werden bis Ende Januar anhand des Erhebungsformulars erfasst und mit rechtskräftiger Unterzeichnung dem Sekretariat der ARA zugestellt.

<sup>2</sup> Für die Berechnung des Kostenteilers ist das Sekretariat der ARA zuständig.

<sup>3</sup> Die Berechnung für den Kostenteiler liegt dem jeweiligen Budget und der Jahresrechnung bei.

## **III. Erhebung der Parameter**

### **Art. 3 Abflussrelevanter Wasserverbrauch**

<sup>1</sup> Der Verbraucheranteil ist der abflussrelevante Wasserverbrauch [m<sup>3</sup>/Jahr] zur ARA Zimmerberg und wird alljährlich mittels Erhebungsformular in jeder Verbandsgemeinde erfasst.

<sup>2</sup> Gemäss Erhebungsformular wird die verrechenbare Wassermenge als «massgebende Wasserabgabe» ohne Berücksichtigung der Verluste, Rohrbrüche, Ablesedifferenzen etc. definiert. Miteinzurechnen sind auch Wasserabgaben ohne Zähler für Privatwasser (eigene Quellen, Grauwasser etc.), Eigenverbrauch Gemeinde, Bezüge mit Pauschalvereinbarungen, Strassenreinigung, Kanalspülungen, Feuerwehrrübungen Brände, Reinigung von Reservoirs, Rohrleitungen etc., welche zu einer Abwasserbelastung führen.

<sup>3</sup> Analog sind die Wassermengen von angeschlossenen Gebieten ausserhalb der Bauzonen und des Gemeindeperimeters mit einzurechnen, welche in einer Belastung resp. Beanspruchung der ARA Zimmerberg und ihren Anlagen resultieren.

### **Art. 4 Abflussrelevante Oberfläche**

<sup>1</sup> Die abflussrelevante Oberfläche [hared] gilt als Regenwasseranteil, wird aus dem aktuellen Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Verbandsgemeinden erhoben und bezieht sich auf den aktuellen Überbauungsstand des für die ARA Zimmerberg massgebenden Einzugsgebiets. Es werden alle Flächen erfasst,

welche nachweislich zu einem Abfluss führen, welcher in einer Belastung, resp. Beanspruchung der ARA Zimmerberg und ihrer Anlagen resultieren.

<sup>2</sup> Die Herleitung muss transparent und nachvollziehbar vorliegen.

<sup>3</sup> Der Wert wird mindestens alle fünf Jahre durch die Gemeinden überprüft und sofern erforderlich angepasst.

<sup>4</sup> Bei massgebenden Veränderungen in Zwischenjahren besteht eine Deklarationspflicht. Eine Zwischenprüfung kann von einer der Verbandsgemeinden angeordnet werden.

<sup>5</sup> Ein neu erhobener Wert ersetzt den zuletzt deklarierten Wert. Es erfolgt keine Mittelwertbildung.

#### **Art. 5                    Einwohnerausbaugrösse 2050**

<sup>1</sup> Die Einwohnerausbaugrösse 2050 [Einwohnerwerte] beinhaltet das Wachstum und die zukünftige Belastung der ARA durch die einzelne Gemeinde und wurde erstmals für das Bauprojekt gemäss Technischem Bericht (20. Februar 2020) berechnet. Die Prognose der Einwohnerwerte beruht auf dem Referenzjahr der Einwohnerstatistik 2015 des statistischen Amtes des Kantons Zürich mit einem pauschalen Industrieanteil von 20%. Das Wachstum der Bevölkerung wurde mit 1.02%/Jahr und das Wachstum der Industrie auf 0.5%/Jahr festgelegt.

<sup>2</sup> Die Prognose ist periodisch ca. alle 5 Jahre anhand der Zahlen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich durch die Betriebskommission zu aktualisieren und die Einwohnerausbaugrösse 2050 evtl. neu festzusetzen, erstmals auf das erstmalige Einleiten der Abwässer der Gemeinde Horgen in die ARA Zimmerberg.

<sup>2</sup> Die Herleitung muss transparent und nachvollziehbar vorliegen.

<sup>4</sup> Bei massgebenden Veränderungen in Zwischenjahren besteht eine Deklarationspflicht. Eine Zwischenprüfung kann von einer der Verbandsgemeinden angeordnet werden.

<sup>5</sup> Ein neu erhobener Wert ersetzt den zuletzt deklarierten Wert. Es erfolgt keine Mittelwertbildung.

### **IV.                    Verteilschlüssel**

#### **Art. 6                    Abflussrelevanter Wasserverbrauch**

<sup>1</sup> Massgebend für den abflussrelevanten Wasserverbrauch im Verteilschlüssel ist der Mittelwert der letzten drei Jahre vor dem aktuellen Rechnungsjahr.

<sup>2</sup> Der Mittelwert pro Gemeinde wird ins Verhältnis zur Gesamtmenge aller Gemeinden gesetzt und gemäss Statuten Art. 35 mit 80% gewichtet.

#### **Art. 7                    Abflussrelevante Oberfläche**

<sup>1</sup> Die massgebende abflussrelevante Oberfläche pro Gemeinde gemäss Art. 3 wird ins Verhältnis zur Gesamtfläche aller Gemeinden gesetzt und gemäss Statuten Art. 35 mit 10% gewichtet.

## **Art. 8            Einwohnerausbaugrösse 2050**

<sup>1</sup> Die massgebende Einwohnerausbaugrösse 2050 pro Gemeinde gemäss Art. 5 wird ins Verhältnis zur Einwohnerausbaugrösse 2050 aller Gemeinden gesetzt und gemäss Statuten Art. 35 mit 10% gewichtet.

## **Art. 9            Verteilschlüssel**

<sup>1</sup> Die Summe aller gewichteten Faktoren einer Gemeinde gemäss Art. 6 bis Art. 8 ergibt den jeweiligen %-Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten der jeweiligen Gemeinde. Die Summe aller Anteile der Gemeinden muss 100% ergeben.

<sup>2</sup> Die Prozentanteile werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

## **V.                Sonderfälle**

### **Art. 10          Handhabung von Sonderfällen**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für die Reinigung von speziell verschmutzten Abwässern von Starkverschmutzern von Industrie und Gewerbe oder anderen Sonderfällen werden gemäss Art 35 der Statuten ARA Zimmerberg von derjenigen Gemeinde getragen, welche diese Abwässer einleitet.

<sup>2</sup> Starkverschmutzer oder andere Sonderfälle in Bezug zum vorausgesetzten einheitlichen Verteilschlüssel sind gemäss Art. 2 zur Selbstdeklaration der Betriebskommission zu melden. Eine Gemeinde oder die ARA-Betriebskommission kann von sich aus die Beurteilung eines Sonderfalls verlangen. Der Zweckverband überprüft periodisch das Einzugsgebiet.

<sup>3</sup> Die Einführung zusätzlicher Parameter und/oder Faktoren für die Erfassung der speziell notwendigen Aufwendungen zur Reinigung der Abwässer von Starkverschmutzern oder Sonderfällen müssen dem Verursacherprinzip in Anlehnung an die aktuelle VSA Empfehlung entsprechen. Sonderfälle werden fallweise eventuell unter Beizug entsprechender Fachleute durch die Betriebskommission geprüft und die Art des Einbezugs in den Verteilschlüssel entschieden.

## **VI.              Schlussbestimmung**

### **Art. 11          Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Vollzugsreglement tritt mit Beschluss der Betriebskommission per 1. Januar 2021 in Kraft.